



Amt: Bürgermeister
Datum: 10.01.2023
Verfasser: Vincenz Wissler
Telefon: 07632/ 72-122
AZ: 032.10

Sitzungs-Vorlage Nr. I / 2 / 2023

Beschlussvorlage an

Gremium / Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung am	TOP-Nr.
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.01.2023	4

Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat hat keine weiteren Anmerkungen, Anregungen oder Fragen und empfiehlt der Verbandsversammlung die Änderung der Verbandssatzung gemäß der vorliegenden Sitzungsvorlage.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Vertretenden der Gemeinde Badenweiler in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler einheitlich dieser punktuellen Änderung der Verbandssatzung des Verbandes gemäß der Beratungsvorlage der Verbandsverwaltung zuzustimmen.

Sachverhalt:

1. Sachstand:

Unabhängig von der geplanten Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) unter Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler (GVV) und Umwandlung in eine an dessen Stelle rückende vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) mit einem möglichen Beitritt von Neuenburg am Rhein, sowie einem möglichen Austritt von Buggingen soll die Finanzierung und mögliche Umlage im GVV neu geregelt werden. Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, dürfen nach dem Beschluss des Gemeinderates, keine Umlagen anfallen.

Die Verbandssatzung des GVV soll in öffentlicher Sitzung am 06.02.2023, öffentliche Vorberatung erfolgte am 21.12.2022, wie folgt geändert werden:

- Punktuelle Flächennutzungsplanänderungen werden – in Anlehnung an die bisherige Praxis - von der Gemeinde finanziell getragen, die sie veranlasst und wünscht.
- Flächennutzungsplanfortschreibungen werden kostenmäßig künftig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verteilt.
- Für den Fall, dass aus den Tätigkeiten der Unteren Verwaltungsbehörden ein Defizit erwirtschaftet wird, werden die Kosten für die verbleibende Zeit des GVV ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (siehe oben) verteilt.
- Bei Gemeindeverbindungsstraßen werden die nicht durch FAG-Zuweisungen gedeckten Kosten durch die Gemeinde getragen, auf deren Gemarkung sich die Gemeindeverbindungsstraße befindet. Sofern der anteilige Zuweisungsbetrag nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in einem Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zur Kostendeckung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen einer Mitgliedsgemeinde eingesetzt wird, erfolgt eine Zuführung des nicht benötigten anteiligen Zuweisungsbetrags in eine zweckgebundene Rücklage zur Verwendung in kommenden Haushaltsjahren. Die Erfüllung der eigentlichen Aufgabe muss aus rechtlichen Gründen zwingend durch den Verband erfolgen.

Sonderregelung:

Die noch ausstehenden Zahlungen für die bereits durchgeführten Maßnahmen der Bahn auf der Gemarkung Auggen werden vom Verband getragen. Sofern die Maßnahme erst 2023 abgerechnet werden kann, erfolgt eine Einzelbeschlussfassung der Verbandsversammlung. Zum Redaktionsschluss der Beratungsvorlage ist die Maßnahme noch nicht vollständig abgerechnet, insbesondere die Ablösezahlungen für die beiden Brückenbauwerke wurden seitens der Bahn noch nicht angefordert.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungssatzung und damit der o.g. Regelungen zum 01.01.2023 ist nach Rücksprache mit dem Stabsbereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald möglich, da dem Vorhaben keine gesetzlichen Regelungen widersprechen. Die Auswirkungen der Satzungsänderungen werden einerseits vorab am 21.12.2022 in der Vorberatung der Verbandsversammlung thematisiert. Die Verbandsgemeinden können sich damit frühzeitig auf die geplanten geänderten Rahmenbedingungen einstellen. Andererseits wirken sich die geplanten Änderungen nur im „Innenverhältnis“ zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband aus. Die Bevölkerung wird dadurch nicht tangiert. Im Übrigen wurde der Text der Änderungssatzung mit dem Stabsbereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald abgestimmt.

Nach § 13 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) steht das Stimmrecht – auch ein Mehrfaches – entsprechend dem mitgliedschaftlichem Charakter des Zweckverbandes den Verbandsmitgliedern (die Verbandsgemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg) und nicht ihren Vertretenden in der Verbandsversammlung zu. Daraus folgt, dass jedes Verbandsmitglied in jedem Fall nur seine volle Stimmenzahl abgeben kann, unabhängig davon, wie viele Vertretende des Mitglieds bei der Abstimmung anwesend sind.

Eine weitere Folge der Regelung über das Stimmrecht ist, dass die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden können. Sofern die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds nicht einheitlich abgegeben werden, sind sie ungültig. Die Einheitlichkeit der Stimmenabgabe kann durch Weisung des Gemeinderates nach § 13 Abs. 5 GKZ hergestellt werden, was im vorliegenden Fall empfohlen wird.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler hat den Vorgang in öffentlicher Sitzung am 21.12.2022 vorberaten. Wenngleich auf eine formelle Beschlussfassung verzichtet wurde, ist der Sachdebatte der anwesenden Vertretenden zu entnehmen, dass die geplante Änderung von den Verbandsgemeinden mitgetragen wird.

Daraus folgt die vorliegende Empfehlung an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, die notwendigen Beschlüsse zur geplanten Änderung der Verbandssatzung so zu fassen, dass die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 06.02.2023 abschließend Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung fassen kann.

Beigeordneter Günter Danksin von der Stadt Müllheim wird an der Sitzung anwesend sein.

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Anlage 1: Synopse Änderung Verbandssatzung
Anlage 2: Entwurf Änderungssatzung Verbandssatzung

Anlage 1
Synopse Änderung der Verbandssatzung des
Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler

Bisherige Fassung	Geplante Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 10 Finanzierung</p> <p>Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckter Aufwand für die Aufgabenerledigung nach § 2 wird auf die Mitgliedsgemeinden nach einem Umlageschlüssel umgelegt. Der Umlageschlüssel wird aus dem prozentualen Durchschnitt</p> <ul style="list-style-type: none">a) der maßgebenden Einwohnerzahlb) der Gemarkungsfläche undc) der Länge der Gemeindeverbindungsstraßen <p>der Mitgliedsgemeinden zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres ermittelt. Die Verbandsumlage ist mit je einem Viertel zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig; solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none">(1) Zum Finanzbedarf des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage und durch Sonderumlagen bei.(2) Soweit der dem Verband entstandene Aufwand für die Aufgabenerledigung nach § 2 nach Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 3. (Sonderumlagen) nicht anderweitig gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).(3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 3 i.V.m. § 61 Abs. 4 GemO (Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen) sowie für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne) gemäß folgenden Maßstäben erhoben:<ul style="list-style-type: none">i. Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen: Bei Gemeindeverbindungsstraßen werden die nicht durch die für die Mitgliedsgemeinde ermittelte anteilige Zuweisung nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gedeckten Kosten durch die Mitgliedsgemeinde getragen, auf deren Gemarkung sich die Gemeindeverbindungsstraße befindet. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage. Sofern der anteilige Zuweisungsbetrag nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in einem Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zur Kostendeckung für die Wahrnehmung der Aufgaben

	<p>der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen einer Mitgliedsgemeinde eingesetzt wird, erfolgt eine Zuführung des nicht benötigten anteiligen Zuweisungsbetrags in eine zweckgebundene Rücklage zur Verwendung in kommenden Haushaltsjahren.</p> <p>ii. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne):</p> <p>a. Punktuelle Flächennutzungsplanänderungen werden von der Mitgliedsgemeinde finanziell zu 100% getragen, die sie veranlasst und wünscht.</p> <p>b. Die Kosten für die Flächennutzungsplanfortschreibungen tragen alle Mitgliedsgemeinden. Bemessungsgrundlage für die Kostenverteilung sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).</p> <p>(4) Die Höhe der Umlagen nach § 10 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung mit je einem Viertel zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht mit der Feststellung der Jahresrechnung festgesetzt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.</p>
--	--

Anlage 2

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler am 6. Februar 2023 mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder folgende Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler vom 27.06.1974, zuletzt geändert am 16.11.2020 (mit Wirkung zum 31.12.2020), beschlossen:

Artikel 1

§ 10 (Finanzierung) der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler erhält folgende Fassung:

§ 10 Finanzierung

- (1) Zum Finanzbedarf des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage und durch Sonderumlagen bei.
- (2) Soweit der dem Verband entstandene Aufwand für die Aufgabenerledigung nach § 2 nach Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 3. (Sonderumlagen) nicht anderweitig gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).
- (3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 3 i.V.m. § 61 Abs. 4 GemO (Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen) sowie für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne) gemäß folgenden Maßstäben erhoben:
 - i. Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen: Bei Gemeindeverbindungsstraßen werden die nicht durch die für die Mitgliedsgemeinde ermittelte anteilige Zuweisung nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gedeckten Kosten durch die Mitgliedsgemeinde getragen, auf deren Gemarkung sich die Gemeindeverbindungsstraße befindet. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage. Sofern der anteilige Zuweisungsbetrag nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in einem Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zur Kostendeckung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen einer Mitgliedsgemeinde eingesetzt wird, erfolgt eine Zuführung des nicht benötigten anteiligen Zuweisungsbetrags in eine zweckgebundene Rücklage zur Verwendung in kommenden Haushaltsjahren.
 - ii. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne):
 - a.) Punktuelle Flächennutzungsplanänderungen werden von der Mitgliedsgemeinde finanziell zu 100% getragen, die sie veranlasst und wünscht.
 - b.) Die Kosten für die Flächennutzungsplanfortschreibungen tragen alle Mitgliedsgemeinden. Bemessungsgrundlage für die Kostenverteilung sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

- (4) Die Höhe der Umlagen nach § 10 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung mit je einem Viertel zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht mit der Feststellung der Jahresrechnung festgesetzt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- *der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder*
- *vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Müllheim, den **TT.MM.2023**

Martin Löffler
Verbandsvorsitzender